

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren
des Marktes Markt
(Feuerwehrkostensatzung)
Vom 10. November 2020

Der Markt Markt erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz - BayFwG folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- 1) ¹Der Markt Markt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. ³Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
- 2) ¹Der Markt Markt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch und Verbrauch.²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- 3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- 4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- 1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- 2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Markt1 vom 10.05.2016 außer Kraft.

Markt1, 10. November 2020



Benedikt Dittmann
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde am 11.11.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Markt1 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.11.2020 angeheftet und am 29.12.2020 wieder abgenommen.

Markt1, 05. Januar 2021



Benedikt Dittmann
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschgruppenfahrzeug LF 20KAT-S	7,30 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	6,50 €
c) Gerätewagen-Logistik GW-L2	6,40 €
d) Mittleres Löschfahrzeug MLF	6,00 €
e) Mannschaftstransportwagen MTW	2,00 €
f) Mehrzweckfahrzeug MZF	4,70 €
g) Anhänger	2,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Gerät und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflußt werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

a) Löschgruppenfahrzeug LF 20KAT-S	130,00 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	126,00 €
c) Gerätewagen-Logistik GW-L2	90,00 €
d) Mittleres Löschfahrzeug MLF	124,00 €
e) Mannschaftstransportwagen MTW	16,50 €
f) Mehrzweckfahrzeug MZF	49,00 €
g) Anhänger	19,50 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Tragkraftspritze TS 8/8	54,00 €
b) Mehrzwecksauger	16,00 €
c) Be- und Entlüftungsgerät	31,00 €
d) Heuwehrgerät	26,00 €
e) Tauchpumpe	14,00 €
f) Motorsäge	11,00 €
g) Rettungszylinder	25,00 €
h) Beleuchtung	11,00 €
i) Rollgliss	6,50 €
j) Greifzug	11,00 €
k) Vakuumauflage mit Korbtrage	9,50 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Arbeitsstundenkosten berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil dem Markt Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) sonstige Bedienstete 16,40 €

b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

MarktI, 10. November 2020



Benedikt Dittmann
Erster Bürgermeister

